

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische  
Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung  
des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demo-  
kratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt  
(das demokratische Berlin) und Westberlin.**

**— Geldverkehrsordnung —**

**Vom 20. September 1961**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. September 1961 zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin — Geldverkehrsordnung — (GBl. II S. 461) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

- (1) Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung sind:

Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel.

- (2) Wertpapiere im Sinne der Verordnung sind:

Spar- und Einlagenbücher, Hypothekendarlehenbriefe, Obligationen, Anteilscheine, Grundscheine, Hypotheken- und Rentenschuldbriefe und andere Wertpapiere.

§ 2

(1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.

(2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

§ 3

(1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westberlin einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.

(2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Die eingeführten Beträge an DM-West sind in die Reisedokumente einzutragen.

(2) Die eingeführten Beträge an DM-West können bei der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen in DM-DN umgetauscht werden. Der Nachweis des Umtausches ist gegenüber den Grenzkontrollorganen durch die von den genannten Kreditinstituten ausgestellte Bescheinigung zu erbringen.

(3) Von der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen gegen DM-West umgetauschte Beträge an DM-DN, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht worden sind, können bei den genannten Kreditinstituten unter gleichzeitiger Vorlage der Umtauschbescheinigung in DM-West zurückgetauscht werden.

(4) Für Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung direkt in DM-West geleistet werden, sind den Grenzkontrollorganen die dafür ausgestellten Quittungen vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5  
zum Gesetz über Devisenverkehr und  
Devisenkontrolle.**

**Vom 20. September 1961**

§ 1

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 5, in Kraft gesetzt durch die Anordnung vom 5. September 1956 über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 733), wird auf Grund des § 15 dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers